

**Westpfahl & Spilker
Rechtsanwälte**

München

Leipzig

**Die Steueramnestieerklärung – Erste Erfahrungen
in der Praxis**

Kloster Seeon, den 07./08.05.2004

Rechtsanwalt Dr. Philippe Litzka, München

Die Steueramnestieerklärung – Erste Erfahrungen in der Praxis

Gliederung

- A. Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz – StrBEG)**
 - 1. Erfasste Steuerarten und –quoten, § 1 StrBEG
 - 2. Zeitraum der Taten, § 1 StrBEG
 - 3. Erklärungsberechtigte Personen, § 2 StrBEG
 - 4. Inhalt, Form und Adressat der Erklärung, Zahlung, §§ 1, 3 StrBEG
 - 5. Umfang der Strafbefreiung, §§ 4, 5 StrBEG
 - 6. Verwendungsbeschränkung
- B. Ausgewählte praktische Probleme zum Strafbefreiungserklärungsgesetz**
 - 1. „Auf der Suche nach der Straftat“
 - 2. Möglichkeit der Strafbefreiungserklärung für Beteiligte der Straftat ?
 - 3. Die „begangene Tat“ im Sinne des § 1 Abs. 7 StrBEG
 - 4. Personen- und Kapitalgesellschaften im Ausland – Gedanken zu Berechnungsproblemen
 - 5. Umdeutung einer gescheiterten Strafbefreiungserklärung in eine Selbstanzeige?
- C. Ergebnis und Zusammenfassung**
- D. Anlagen**
 - 1. Gesetzestext
 - 2. Merkblatt des BMF vom 03.02.2004
 - 3. Formblatt nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz – StrBEG

Angaben zum Referenten

Der Referent ist seit 1999 als Rechtsanwalt in der Sozietät Westpfahl & Spilker tätig und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Strafrecht an der Schnittstelle zum Wirtschafts-, Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie mit internationalen Bezügen.

Technische Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Referenten

Rechtsanwalt Dr. Philippe Litzka
c/o
Rechtsanwälte Westpfahl & Spilker
Widenmayerstr.6
80538 München
Tel. 089/290375 0
Fax 089/290375 21
E-Mail: ph.litzka@westpfahl-spilker.de

Weitere Informationen zum Referenten sowie zur Sozietät

Eine ausführliche Darstellung des Referenten sowie der Sozietät Westpfahl & Spilker enthält deren Website unter:

<http://www.westpfahl-spilker.de/>

Dieser Vortrag und die Dokumentation soll exemplarisch die Bandbreite der rechtlichen Fragestellungen darstellen, kann und soll aber eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.